



# DIGITALER NACHLASS

WAS PASSIERT MIT DIGITALEN DATEN UND KONTEN,  
WENN JEMAND STIRBT? EIN ÜBERBLICK

# IMPRESSUM

---

## Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

ISPA – Internet Service Providers Austria  
Währinger Straße 3/18  
1090 Wien

**Layout:** David Prem

Wien, Oktober 2023



Bei rechtlichen Fragestellungen kommt es häufig auf kleinste Details an, die hier nicht vollständig angesprochen werden können. Wir empfehlen daher, gegebenenfalls professionelle Rechtsauskunft einzuholen.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz (CC-BY-NC-ND).



Gefördert durch das „Safer-Internet-Programm“  
der Europäischen Union

Alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung der Autor:innen, durch die ISPA, Saferinternet.at oder die Europäische Union ist ausgeschlossen.

# INHALTS VERZEICHNIS

---

<b>I. Digitaler Nachlass – Was soll das sein? .....</b>	<b>4</b>
Rechtlicher Hintergrund zum „Digitalen Nachlass“ .....	5
ABGB regelt Erbrecht in Österreich.....	5
Besonderheiten beim Digitalen Nachlass .....	6
<b>II. Wie Sorge ich vor? .....</b>	<b>8</b>
Tipps beim Erstellen der Liste .....	9
Rechtliche Vorsorge .....	11
Tipps zur Vorsorge.....	12
<b>III. Was tun, wenn keine Vorsorge getroffen wurde?.....</b>	<b>14</b>
Zugriff auf E-Mails .....	15
<b>IV. Anforderungen der Onlinedienste .....</b>	<b>16</b>
Beispiel I: mehrere Möglichkeiten bei Facebook .....	18
Beispiel II: Google-Konto.....	18
Beispiel III: Amazon.....	19
<b>V. Glossar .....</b>	<b>20</b>
<b>VI. Checkliste: Welche Onlinedienste nutze ich? .....</b>	<b>24</b>

**01**

**DIGITALER  
NACHLASS  
WAS SOLL  
DAS SEIN?**



Im neuen Jahrtausend, besonders im Zuge von neuen Kommunikationsmitteln wie dem Internet, verändert sich, wie wir mit dem Tod umgehen. Mittlerweile tragen sich User:innen in digitalen Kondolenzbüchern ein, zünden online eine Kerze an oder posten Erinnerungen und Trauerbekundungen an die Pinnwand. Trauer passiert immer mehr auch online, gleichzeitig können digitale Identitäten ihre Eigentümer:innen überleben.

## **DIGITALER NACHLASS – WAS SOLL DAS SEIN?**

---

Die wenigsten Menschen können sich unter dem Begriff des digitalen Nachlasses etwas vorstellen. Es gibt auch noch keine allgemein gültige Definition, was alles unter diesen Begriff fällt. Als digitaler Nachlass werden jene Daten bezeichnet, die nach dem Tod eine:r User:in im Internet weiter bestehen. Dazu zählen Profile in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter, aber auch Profile bei Partnervermittlungsbörsen, E-Mail-Konten, ebenso Online-Banking oder Konten bei Online-Bezahldiensten. Natürlich gehören aber auch Blogs, Domainnamen und Websites dazu. Um all diese Angelegenheiten müssen sich die Hinterbliebenen kümmern.

Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen werden kann:

- Erhaltung
- Löschung
- Archivierung
- Übertragung der Daten an Angehörige/ Erb:innen/dritte Personen

Grundsätzlich gibt es keine erbrechtlichen Sonderregelungen für den digitalen Nach-

lass, in der Praxis ergeben sich dadurch oft Herausforderungen. Im folgenden Kapitel erfolgt eine vereinfachte Darstellung der rechtlichen Beurteilung einiger Probleme des digitalen Nachlasses.

### **RECHTLICHER HINTERGRUND ZUM „DIGITALEN NACHLASS“**

Im Folgenden wird grundsätzlich die österreichische Rechtslage wiedergegeben, wobei es möglich ist, dass bei mehrstaatlichen Sachverhalten auch andere Rechtsordnungen zur Anwendung kommen und Gerichte anderer Staaten zuständig sind.

### **ABGB REGELT ERBRECHT IN ÖSTERREICH**

Für Österreich ist das Erbrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Wenn ein Mensch stirbt, gehen dessen Rechte und Pflichten (die „Verlassenschaft“) auf dessen Erb:innen über. Die Erb:innen erhalten das Eigentum an Gegenständen des/der Verstorbenen (z.B. dessen KFZ, Wertgegenstände oder Smartphone), übernehmen grundsätzlich aber auch die Pflichten, die sich aus dessen/

deren Verträgen ergeben („Gesamtrechtsnachfolge“). Hatte der/die Verstorbene/e beispielsweise ein Zeitungsabonnement, ist dieses in der Regel auch nach dessen/deren Tod weiter aufrecht und muss daher von den Erb:innen bezahlt oder gekündigt werden.

Nicht vererblich sind lediglich so genannte „höchstpersönliche“ Rechte und Pflichten des/der Verstorbenen. Dazu zählen beispielsweise Verwaltungsstrafen, Unterhaltsansprüche oder Arbeitsverträge, die daher nicht an die Erb:innen übergehen. Welche Personen welchen Anteil an der Verlassenschaft erhalten, hängt unter anderem davon ab, ob der/die Verstorbene eine gültige letztwillige Verfügung (z. B. ein Testament) verfasst hat und welche nahen Angehörigen es gibt.

## INFO

Eine gute Übersicht zum Thema Erben und Vererben bietet [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at).



### BESONDERHEITEN BEIM DIGITALEN NACHLASS

Grundsätzlich gibt es keine erbrechtlichen Sonderregelungen für digitale Inhalte des/der Verstorbenen, weshalb auch auf den digitalen Nachlass die erbrechtlichen Vorschriften des ABGB

anwendbar sind. In der Praxis tauchen dabei jedoch häufig Fragen und Unklarheiten auf, die noch nicht durch Gerichte geklärt worden sind. Ein Ausgangspunkt für die Beurteilung kann darin liegen, wo die digitalen Inhalte gespeichert sind.

### Digitale Inhalte auf Speichermedien des Verstorbenen

Relativ einfach ist es, wenn die digitalen Inhalte auf einem Speichermedium (z.B. Smartphone, USB-Stick) gespeichert sind, das sich in der Verlassenschaft befindet, weil es etwa im Eigentum des Verstorbenen war. In diesem Fall haben die Erb:innen als neue Eigentümer des Speichermediums auch das Recht, nach Belieben mit den darauf vorhandenen Daten zu verfahren – also diese etwa anzusehen, weiterzugeben oder zu löschen, sofern dies nicht durch Rechte Dritter (z.B. Inhaber von urheberrechtlichen Ansprüchen an den Inhalten) beschränkt wird.

### Digitale Inhalte des/der Verstorbenen bei Dritten

Etwas komplizierter ist es, wenn sich digitale Inhalte des/der Verstorbenen bei einem Dritten befinden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn der Verstorbene bei einer Social-Media-Plattform registriert ist und dort Medien hochgeladen und Nachrichten verfasst hat. Diese Daten sind dann in der Regel in den Rechenzentren des Plattformbetreibers gespeichert, worauf die Erb:innen keinen unmittelbaren Zugriff haben. Viele Jurist:innen sind der Meinung, dass bei der Registrierung für eine Soci-

al-Media-Plattform ein Vertrag zwischen den Benutzer:innen und dem Plattformbetreiber abgeschlossen wird und dass auch ein solcher „Plattformvertrag“ in die Verlassenschaft und damit auf die Erb:innen übergeht. In diesem Fall wären die Erb:innen dazu berechtigt, die Plattform in derselben Weise zu nutzen wie der/die Verstorbene – also etwa Nachrichten zu lesen und Medien zu betrachten.

Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat eine derartige Sichtweise in einem Urteil aus dem Jahr 2018 vertreten. Der BGH urteilte in letzter Instanz, dass der Nutzungsvertrag zwischen Facebook und dem Mädchen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erb:innen übergegangen sei. Weder wäre dieser Vertrag höchstpersönlicher Natur, noch stünden das postmortale Persönlichkeitsrecht, das Fernmeldegeheimnis oder die DSGVO dem Übergang auf die Erb:innen entgegen. In weiterer Folge urteilte der BGH 2020 zum gleichen Fall, dass es nicht ausreicht, dass Facebook die Inhalte aus dem Account des Mädchens in Form eines PDF-Dokuments mit über 14.000 Seiten an die Eltern übermittelt. Vielmehr müsse den Eltern der Zugang zum Account in der gleichen Weise gewährt werden wie der ursprünglichen Nutzerin. Lediglich die aktive Weiterbenutzung des Accounts durch die Eltern ist ausgeschlossen.

Auch wenn sich diese Urteile des BGH nur auf einen Fall in Deutschland beziehen, gehen Jurist:Innen davon aus, dass es sich

hierbei um richtungsweisende Entscheidungen handelt, die allgemein auf Nutzungsverträge mit digitalen Dienstleistern (z.B. Datenspeicher, E-Mail-Anbieter u.v.m.) anwendbar sein könnten. Noch unklar ist, ob in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Dienstleisters eine solche Vererblichkeit wirksam ausgeschlossen werden kann. Dies hätte zur Folge, dass der Vertrag mit dem Tod des Nutzers endet und die Erb:innen keine daraus resultierenden Ansprüche hätten. Allerdings unterliegen AGB-Klauseln detaillierten rechtlichen Anforderungen, weshalb nicht feststeht, ob eine derartige Klausel auch tatsächlich wirksam wäre.

Zu der unklaren rechtlichen Situation kommt zusätzlich, dass die Plattformbetreiber vor Betrug und geschmacklosen Scherzbolden auf der Hut sein müssen. Es mag auf den ersten Blick den Anschein haben, dass die Verfahren und Regelungen rund um den digitalen Nachlass teilweise sehr bürokratisch und kompliziert sind, diese sind jedoch notwendig, um Missbrauch zu vermeiden.

**TIPP:**

Ein bewusster und frühzeitiger Umgang mit dem Thema ist ratsam. Noch gibt es aber Aufklärungsbedarf, denn die wenigsten Nutzer:innen haben bereits festgelegt, was mit Online-Konten nach ihrem Tod geschehen soll.

02

**WIE  
SORGE  
ICH  
VOR?**



## WIE SORGE ICH VOR?

---

**Je konkreter festgelegt wird, was mit dem digitalen Nachlass geschehen soll, desto selbstbestimmter ist das im digitalen Raum verbleibende Bild einer Person nach ihrem Ableben.**

Als erster Schritt der Vorsorge ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Es ist sinnvoll, von Zeit zu Zeit eine Bestandsaufnahme durchzuführen und zu überlegen, welche persönlichen Daten im Internet vorhanden sind und was in der digitalen Welt – soweit das beeinflussbar ist – nach dem eigenen Ableben weiterhin bestehen sollte und was nicht.

Eine möglichst vollständige Liste mit allen Online-Mitgliedschaften, Profilen und sonstigen Online-Aktivitäten ist meistens schon die halbe Miete der Vorsorge. In dieser Liste können auch Nicknames oder Zugangsdaten verzeichnet sein. Die Liste sollte regelmäßig aktualisiert werden. Da diese Liste der Schlüssel zur privaten Onlineaktivität ist, sollte sie sicher und sorgsam verwahrt werden. Sie kann in Form einer physischen Liste an einem, den Hinterbliebenen bekannten und zugänglichen Ort (z.B. Safe, Dokumentenmappe) hinterlegt werden. Es wird davon abgeraten, eine physische oder digitale Liste mit den vollständigen Zugangsdaten zum „digitalen Nachlass“ in die letztwillige Verfügung aufzunehmen. Letztwillige Verfügungen müssen strengen Formerfordernissen genügen und jede minimale Änderung wäre mit großem Aufwand verbunden.

Darüber hinaus würden im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens diese Inhalte einem zu breiten Personenkreis bekannt werden. Besser

wäre es, die Liste einer bestimmten Einzelperson oder einem Notar („notarielle Vorsorgevollmacht“) mit dem Auftrag auszuhändigen, diesen unter bestimmten Bedingungen (z.B. gegen Vorlage des Einantwortungsbeschlusses des Verlassenschaftsgerichts) an die Erb:innen auszufragen.

Diese Person kann dann auch in der letztwilligen Verfügung erwähnt werden. Noch sicherer ist es, wenn die Liste verschlüsselt wird und der zugehörige Schlüssel einer anderen Person verfahren wird, weil auf diese Weise ein unbefugter Zugriff erschwert wird.

### TIPPS BEIM ERSTELLEN DER LISTE

Oft ist einem selbst gar nicht bewusst, wo man überall registriert ist. Um eine möglichst vollständige Liste anzufertigen, kann es helfen, sich über einen längeren Zeitraum hinweg beim alltäglichen Surfen zu notieren, welche Dienste man nutzt, auf welchen Seiten man sich einloggt und welche Nicknames man jeweils verwendet.

- gespeicherten Login-Daten im Browser durchsehen
- Gelegenheit nutzen und Profile löschen, die man schon länger nicht mehr verwendet
- Mitprotokollieren des Surfverhaltens

## Wünsche schriftlich festhalten

Jedenfalls zu empfehlen ist es, den gewünschten Umgang mit Benutzerkonten und Daten festzuhalten. So kann etwa niedergeschrieben werden, welche privaten Daten und Einträge (z.B. E-Mails, Fotoalben) nach dem Tod im Internet weiterhin zugänglich sein bzw. welche Daten gelöscht werden sollen.

Viele User:innen arbeiten jahrelang an einer Website und pflegen ihre Online-Auftritte sehr gewissenhaft und wünschen, dass diese auch über ihren Tod hinaus erhalten blei-

ben. Mitunter auch um den Angehörigen und Bekannten nach ihrem Ableben eine Anlaufstelle für Trauer, Anteilnahme und Erinnerung bieten zu können. In diesem Schriftstück sollte auch festgelegt werden, wer im Todesfall Zugriff auf diese sensiblen und persönlichen Daten erhält. Die betraute Person sollte genügend Internetkompetenz besitzen, um sich dieser Herausforderung anzunehmen und beispielsweise bei auftretenden Problemen mit Onlinediensten adäquat reagieren zu können.

## Unternehmen bieten Unterstützung

Mittlerweile gibt es im Internet zahlreiche Unternehmen, die sich auf eine technische Verwaltung des digitalen Erbes spezialisiert haben. Jene Unternehmen bieten beispielsweise an, Daten oder Passwörter gegen Entgelt in einer Art digitalem Schließfach aufzubewahren und dieses im Todesfall für die Erben zu öffnen. Auch gibt es Unternehmen, die zu informierende Kontakte und zu verwaltende Verträge hinterlegen.

Diese Form der digitalen Nachlassverwaltung birgt jedoch einige Risiken: so ist oft unklar, ob und in welchem Rahmen ein Unternehmen langfristig Sicherheit der Daten gewährleisten kann bzw. was mit den Daten



passiert, sofern das Unternehmen Konkurs anmelden muss. Sollte die Firma ihren Sitz im Ausland haben, könnten auch juristische Unklarheiten oder eine unterschiedliche Rechtslage zu Problemen führen.

Darüber hinaus gibt es auch so genannte „Online-Bestatter“. Solche Firmen bieten als Dienstleistung für die Angehörigen, das Internet nach Onlineaktivitäten der oder des Verstorbenen zu durchsuchen und sich beispielsweise um die Löschung von Profilen oder die Kündigung von Verträgen und Mitgliedschaften zu kümmern. Hier muss natürlich bedacht werden, dass dies nur bei jenen Onlinediensten funktioniert, die aktiv kontaktiert werden und wo der oder die Verstorbene unter dem Klarnamen, einer bekannten Mail-Adresse oder einem bekannten Pseudonym registriert war.

Nutzerkonten bei eher unbekanntem oder weniger verbreiteten Onlinediensten können so nur schwer auffindig gemacht werden. Ebenso Profile, die unter einem, den Angehörigen nicht bekannten, Pseudonym oder mittels einer unbekanntem Mail-Adresse registriert wurden. Mittlerweile gibt es auch einige österreichische Anbieter, die die Verwaltung des digitalen Nachlasses kostenpflichtig anbieten, insbesondere reguläre Bestattungsunternehmen, die ihre Dienste ausweiten.

## INFO

### Smart-Home-Anwendungen

Zu direkt spürbaren Auswirkungen kann es kommen, wenn für Smart-Home-Anwendungen keine Vorsorge getroffen wurde, z.B. bei der Heizungs- und Stromversorgung. Oft brauchen Smart-Home-Produkte auch eine Cloud-Anbindung. Bei der Einrichtung des Systems sollte daher darauf geachtet werden, dass Zugangsdaten und eventuell eine kurze Anleitung inkl. Schaltpläne an eine oder mehrere vertrauenswürdige Personen weitergegeben werden.

### Passwortmanager

Eine technische Alternative zu einer physischen Liste oder einem physischen Verzeichnis aller Onlinekonten könnte beispielsweise ein Passwort-Manager sein, z. B. KeePass. Ein solcher Passwort-Manager ist ein Programm, mit welchem Nutzer:innen alle ihre Zugangsdaten (Onlinekonten, Username und Kennwort) verwalten, speichern und in der Regel auch sichere Passwörter per Zufallsgenerator generieren lassen können.

Dieses Programm wird mit einem starken Hauptkennwort (Masterpasswort) gesichert. Eine Möglichkeit der Vorsorge wäre es, einer Vertrauensperson das Hauptkennwort mitzuteilen, sodass diese bei Bedarf in den Passwort-Manager einsteigen kann und auf einen Blick in der Datenbank sieht, wo die Person online Mitglied war und was die Zugangsdaten sind.

Nutzer:innen müssen sich hier jedoch darüber im Klaren sein, dass diese Vertrauensperson somit auch Zugriff auf die (teilweise privaten) Inhalte der Onlinekonten erhält. Zugleich besteht eine Abhängigkeit von externen Anbietern. Was aber, wenn ich ganz konkrete Vorstellungen davon habe, was nach meinem Tod mit meinem digitalen Nachlass geschehen soll? Hier gibt es einige rechtliche Vorkehrungen.

## RECHTLICHE VORSORGE

Möglich ist es, mit einem Vertragspartner einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrag mit dem Inhalt abzuschließen, im Fall des eigenen Todes bestimmte Tätigkeiten durchzuführen (z.B. die Löschung eines Kontos bei einem Diensteanbieter samt den zugehörigen Inhalten). Damit kann man eine natürliche Person (z.B. eine Vertrauensperson) beauftragen, aber auch etwa einen so genannten „digitalen Bestatter“ oder den jeweiligen Anbieter selbst (z.B. die Social-Media-Plattform), wenn dieser dies anbietet.

Wichtig ist nur, dass der jeweilige Vertragspartner über die faktische Zugriffsmöglichkeit, d.h. aktuelle Zugangsdaten verfügt. Dies erübrigt sich natürlich, wenn die Plattform selbst ein solches Feature anbietet.



Es ist auch möglich, diese Aufgabe den eigenen Erb:innen zu übertragen, indem man in die letztwillige Verfügung eine diesbezügliche Auflage oder eine Bedingung aufnimmt – etwa, dass ein bestimmter Vermögensgegenstand vermacht wird, sobald dieser einen bestimmten Account gelöscht hat. So könnte man auch veranlassen, dass eine Website weiter betrieben wird. Beim Abschluss derartiger Rechtsgeschäfte sind jedoch viele Details zu beachten, sodass sich rechtsanwaltliche oder notarielle Beratung empfiehlt.

# TIPPS ZUR VORSORGE

1

Eine oder mehrere Vertrauenspersonen bestimmen, denen man persönliche Daten überlassen würde

2

Überlegen, was mit Accounts und Daten passieren soll. Eine schriftliche Übersicht hilft später den Hinterbliebenen sehr

3

Passwörter zu den Online-Accounts sicher verwahren (Passwortmanager, verschlüsselter USB-Stick)

4

Kurzanleitungen für Anwendungen, die weiterverwendet werden (z. B. Smart-Home-Anwendungen)

03

**WAS TUN,  
WENN KEINE  
VORSORGE  
GETROFFEN  
WURDE?**



## WAS TUN, WENN KEINE VORSORGE GETROFFEN WURDE?

---

Was aber kann getan werden, wenn die oder der Verstorbene keine Aufzeichnungen bezüglich der Onlineaktivitäten hinterlassen hat? Bei Unsicherheit, wie und wo die verstorbene Person im Internet aktiv war, ist etwas Detektivarbeit erforderlich. Es kann hilfreich sein mittels Internetsuchmaschinen nach dem Namen oder bekannten E-Mail-Adressen der verstorbenen Person zu suchen. Sind Spitznamen, beliebte Pseudonyme oder Namenskürzel bekannt, empfiehlt es sich, ebenfalls nach diesen Schlagwörtern zu suchen. Dabei gibt es auch spezielle Suchmaschinen, die auf das Auffinden von Accounts spezialisiert sind (mit unterschiedlichen Erfolgsraten).

Oftmals können auch Bekannte Auskunft geben, welche Dienste die oder der/die Verstorbene genutzt hat. Hier empfiehlt es sich alle sozialen Kreise zu befragen, sowohl Verwandte, Freund:innen, (Ehe-) Partner:innen als auch die Kolleg:innen. So kann hoffentlich ein Gutteil der Online-Aktivitäten herausgefunden werden. Es gibt mittlerweile auch Unternehmen, die diese investigative Arbeit abnehmen und die Suche nach Online-Konten der oder des Verstorbenen als Dienstleistung anbieten.

Nach dem Ableben einer/s Angehörigen stehen die Hinterbliebenen oft vor vielen Herausforderungen: Sie müssen berufliche

und private Kontakte informieren, offene Angelegenheiten klären, Verträge kündigen oder brauchen ganz einfach Zugang zu wichtigen Unterlagen und Kontakten.

### ZUGRIFF AUF E-MAILS

Heutzutage läuft vieles im elektronischen Postfach zusammen. Einige größere Onlinedienste (z.B. Google, Microsoft, GMX) bieten Verbliebenen die Option, Zugriff auf die E-Mails der:s Verstorbenen zu erlangen. Mit dem Zugang zu den E-Mails der:s Verstorbenen bekommt man meistens auch einen sehr guten Überblick, um welche anderen Online-Aktivitäten man sich kümmern muss.

Die Erb:innen können einen Antrag stellen und bekommen nach dessen Prüfung Zugang zum elektronischen Postfach oder eine Kopie des Postfachinhalts, dafür benötigt es neben der Sterbeurkunde auch eine Einantwortungsurkunde. Dieser Prozess ist aber oftmals sehr beschwerlich und langwierig. Hinterbliebene sollten sich also darauf einstellen, dass der Zugriff auf die E-Mails der verstorbenen Person nicht innerhalb kürzester Zeit ermöglicht werden wird.

# 04

## ANFORDERUNGEN DER ONLINEDIENSTE



## ANFORDERUNGEN DER ONLINEDIENSTE

---

**Viele Onlinedienste haben für den Fall des Ablebens einer:s Nutzer:in standardisierte Prozedere eingeführt und bemühen sich den schwierigen Prozess der Nachlassverwaltung für Hinterbliebene bei allen Sicherheitsvorkehrungen dennoch so unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Links zu entsprechenden Antragsformularen finden sich oft in den häufig gestellten Fragen (FAQ).**

Möchten die Hinterbliebenen eine Kontolöschung durchführen lassen, müssen sie üblicherweise einen Antrag stellen und den Tod der betreffenden Person nachweisen (Sterbeurkunde); in manchen Fällen bedarf es auch einer sogenannten Einantwortungsurkunde (offizieller Nachweis der Rechtsnachfolge) oder einem Nachweis der Verwandtschaft/sonstigen Verbindung zur verstorbenen Person. Wenn aus der Einantwortungsurkunde hervorgeht, dass mehrere Personen erbberechtigt sind, ist bei manchen Plattformen ein Nachweis über die Zustimmung (z. B. zur Löschung des Kontos) der Mehrheit der erbberechtigten Personen erforderlich.

In der Regel benötigen Hinterbliebene folgende Informationen und Nachweise:

- Vor- und Nachnamen der verstorbenen Person
- Account-Namen/Usernamen der verstorbenen Person bzw. Link zum Profil
- Sterbeurkunde
- Kontaktdaten der/des Hinterbliebenen
- Personalausweis der/des Hinterbliebenen
- Einantwortungsurkunde

Nach Vorlage dieser Unterlagen und deren Bearbeitung seitens der Onlinedienste werden – je nach Bedarf – die Konten gelöscht oder unter Umständen die Daten an die Hinterbliebenen weitergegeben. Die Dauer dieses Verfahrens variiert stark von Onlinedienst zu Onlinedienst, in einigen Fällen ist es ein langwieriger Prozess von mehreren Monaten. Erschwert wird das Ganze, da viele dieser Dienste und Firmen ihren Sitz im Ausland haben und sich sprachliche Barrieren, bürokratische Hürden (z. B. notariell beglaubigte Übersetzungen) oder Herausforderungen resultierend aus den unterschiedlichen Gesetzeslagen ergeben können.

Bei einigen Online-Communitys oder sozialen Netzwerken gibt es momentan noch kein ausgewiesenes Prozedere oder Formulare für den Todesfall einer:s User:in, sodass sich Angehörige individuell an den Kundenservice wenden und um Hilfestellung seitens der Anbieter bemühen müssen. Um herauszufinden, was bei einem bestimmten Angebot im Ablebensfall getan werden kann, empfiehlt es sich, per Suchfunktion die AGB des entsprechenden Dienstes durchzusuchen und entsprechende Regelungen nachzulesen.

Eine weitere Möglichkeit ist es, per Suchmaschine nach dem Namen des Internetdienstes und nach Schlagworten wie „verstorben“, „Todesfall“ oder Ähnlichem zu suchen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde eine solche Frage bereits im Internet gestellt und im besten Fall sogar beantwortet. Aber auch hier werden die Erb:innen alle entsprechenden Unterlagen vorweisen müssen.

## INFO

Einen ersten Überblick können sich Hinterbliebene mithilfe des Onlineverzeichnisses <https://background-checks.org/justdelete-me/> verschaffen. Diese Webseite informiert über die Möglichkeiten, wie Online-Profilen gelöscht werden können, und markiert die unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade bzw. den notwendigen Aufwand in Farbcodes. Wenn Hinterbliebene über die Online-Aktivitäten der oder des Verstorbenen Bescheid wissen, können sie sich hier einen ersten Überblick verschaffen, mit welcher Art von Dienst bzw. Löschmöglichkeit sie es zu tun haben. Ebenso gibt das Verzeichnis eine gute Übersicht über häufig genutzte Dienste und ist somit ein guter Startpunkt.



zulegen. Die Hinterbliebenen können das Konto vollständig löschen oder es in den Gedenkzustand versetzen lassen. Beim Gedenkzustand wird das entsprechende Profil eingefroren, sodass es nicht mehr verändert werden kann, befreundete Nutzer:innen können aber beispielsweise Erinnerungen in die Chronik der verstorbenen Person posten.

Darüber hinaus haben Facebook-Nutzer:innen die Möglichkeit, zu Lebzeiten einen „Nachlasskontakt“ für das eigene Konto auszuwählen. Einer der eigenen Facebook-Kontakte bekommt hierbei die Ermächtigung, im Falle des eigenen Todes das Facebook-Profil übernehmen zu können. Hier bekommt diese Person gewisse Rechte, kann beispielsweise einen fixierten Beitrag für das Profil erstellen (z. B. Informationen zum Gedenkgottesdienst) oder das Profilbild ändern, nicht aber auf private Nachrichten zugreifen, im Namen der verstorbenen Person posten oder zuvor gepostete Inhalte löschen. Ein:e User:in muss mindestens 18 Jahre alt sein um einen Nachlasskontakt festlegen zu können, es kann auch lediglich ein befreundeter Facebook-Kontakt ausgewählt werden.

### BEISPIEL I: MEHRERE MÖGLICHKEITEN BEI FACEBOOK

Facebook bietet zwei Möglichkeiten mit dem Konto einer verstorbenen Person um-

### BEISPIEL II: GOOGLE-KONTO

Mit dem Service des Kontoinaktivitäts-Managers haben Nutzer:innen bei Google die Option ihren digitalen Nachlass vorsorglich

zu regeln. Hierbei legen sie genau fest, was nach ihrem Ableben mit ihren Daten bzw. dem Google-Konto passieren soll. Eine Möglichkeit der Vorsorge besteht im Informieren von vertrauenswürdigen Dritten, wenn das Konto längere Zeit nicht benutzt wurde. Hier können bis zu zehn Vertrauenspersonen angegeben werden, die in einem solchen Fall kontaktiert werden sollen. Zusätzlich können Nutzer:innen ihre Daten mit diesen zuvor ausgewählten vertrauenswürdigen Dritten teilen. Dabei besteht die Möglichkeit – bei der Nutzung von mehreren Google-Services – zielgenau festzulegen, welche Daten mit wem geteilt werden sollen. So kann eingestellt werden, dass zum Beispiel die Fotoalben lediglich mit der Familie geteilt werden, die (Ehe-)Partner:in Zugriff auf das Gmail-Postfach erhält und Video-Inhalte auf YouTube öffentlich zugänglich bleiben.

### BEISPIEL III: AMAZON

Auch der Zugriff auf ein Amazon-Konto kann für die Erb:innen wichtig sein, um etwa Rücksendungs- oder Gewährleistungsrechte in Anspruch zu nehmen oder auf ein etwaiges Guthaben zuzugreifen. Bisher bietet Amazon keine Möglichkeiten vorzusorgen, was im Fall des Todes mit dem Amazon-Konto passieren soll. Um auf das Konto eines Verstorbenen zuzugreifen, ist eine Verifizierung erforderlich. Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- eine Kopie der Sterbeurkunde
- offizielle beglaubigte Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die anfragende Person auch autorisiert ist auf das Konto zuzugreifen
- einen gültigen Lichtbildausweis der autorisierten Person, z. B. einen Reisepass oder Führerschein
- die dem Amazon-Konto zugeordnete E-Mail-Adresse

Wenn die dem Konto zugeordnete E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, müssen Informationen angegeben werden, damit Amazon das richtige Konto authentifizieren kann. Bei diesen Informationen kann es sich beispielsweise um eine Handynummer, eine eindeutige Kontonummer oder eine Bestellnummer aus dem Konto handeln.

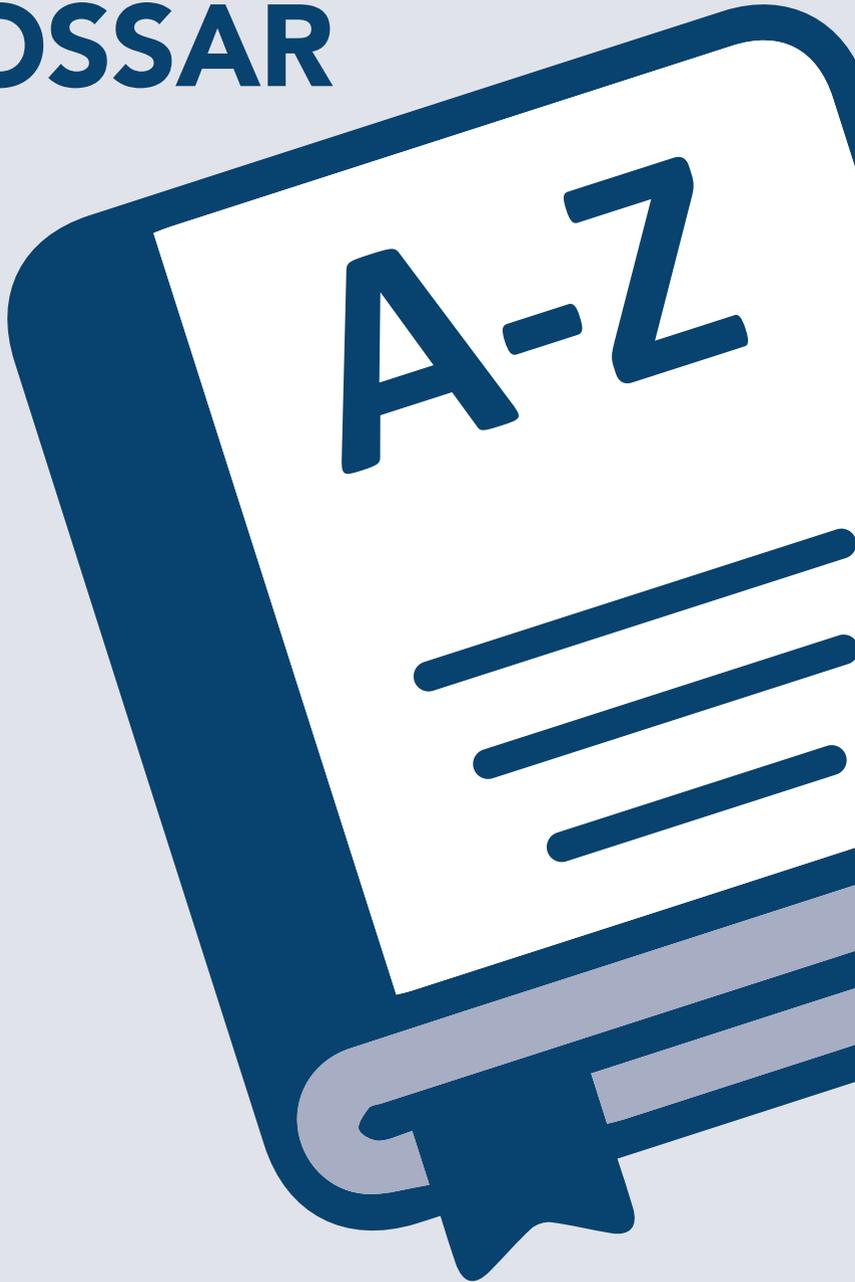
Wenn man bereits Zugriff auf das Amazon-Konto hat, kann man das Konto schließen und alle damit verbundenen Services kündigen.

## INFO

**Achtung:** Die Schließung des Kontos ist eine dauerhafte Maßnahme. Sobald das Konto geschlossen wurde, stehen die Produkte und Services, auf die über dieses Konto zugegriffen wurde, nicht mehr zur Verfügung. Zu diesen Produkten und Services gehören auch alle Inhalte wie Fotos, Musik, Prime und Bücher, die ebenfalls gelöscht werden.

05

# GLOSSAR



## **AUFLAGE (ERBRECHT)**

Enthält eine → letztwillige Verfügung eine Auflage, so wird die/der Empfänger:in der letztwilligen Zuwendung (Erbschaft) zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet. Ein Beispiel könnte darin bestehen, jemanden nur unter der Auflage als → Erb:in einzusetzen, dass diese/r eine bestimmte Webseite des/der Verstorbenen weiter betreiben muss.

## **BEDINGUNG (ERBRECHT)**

Enthält eine → letztwillige Verfügung eine Bedingung, so hängt die letztwillige Zuwendung an eine Person (Erbschaft) vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses ab. Damit könnte beispielsweise geregelt werden, dass eine Person erst dann erben soll, wenn sämtliche Inhalte des Verstorbenen auf sozialen Medien gelöscht wurden.

## **EINANTWORTUNG**

Unter Einantwortung versteht man die Übergabe der → Verlassenschaft in den rechtlichen Besitz der → Erb:innen durch das → Verlassenschaftsgericht.

## **EINANTWORTUNGSBESCHLUSS**

Im Einantwortungsbeschluss, auch Einantwortungsurkunde (Erbrechtsschein in Deutschland) wird festgehalten, welche → Erb:innen es gibt und zu welcher Quo-

te diese erben. Der Einantwortungsbeschluss wird nach der Einantwortung vom → Verlassenschaftsgericht ausgestellt. Mit dem Einantwortungsbeschluss werden die Erb:innen die Eigentümer der Gegenstände der → Verlassenschaft.

## **ERB:IN**

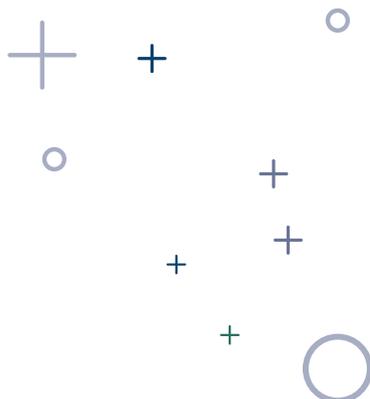
Die Erb:innen sind diejenigen Personen, auf welche die Rechte und Pflichten einer verstorbenen Person (→ Verlassenschaft) übergehen.

## **GESAMTRECHTSNACHFOLGE**

Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, dass die → Erb:innen in die Rechtsstellung des/der Verstorbenen eintreten, also dessen sämtliche Rechte und Pflichten übernehmen. Ausgenommen sind lediglich → höchstpersönliche Rechte und Pflichten.

## **GESETZLICHE ERBFOLGE**

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn eine Person zu Lebzeiten keine → letztwillige Verfügung hinterlassen hat. In diesem Fall geht das Erbe nach einer bestimmten Systematik (Parentelensystem) an Verwandte, Ehegatt:innen, eingetragene Partner:innen oder ausnahmsweise auch Lebenspartner:innen über.



## HÖCHSTPERSÖNLICHE RECHTE UND PFLICHTEN

---

Höchstpersönliche Rechte und Pflichten sind unvererblich und gehen nicht in die → Verlassenschaft über, sondern enden mit dem Tod der/des Verstorbenen. Beispiele sind etwa Dienstverträge, Unterhaltspflichten und -ansprüche, das Wahlrecht, Gewerbeberechtigungen oder Verwaltungsstrafen.

## LETZTWILLIGE VERFÜGUNG

---

Mit einer letztwilligen Verfügung kann eine Person zu Lebzeiten bestimmen, was mit ihrem Vermögen nach ihrem Tod geschieht. Damit letztwillige Verfügungen wirksam sind, gibt es strenge Gültigkeitserfordernisse (z.B. hinsichtlich der Form). Die bekannteste letztwillige Verfügung ist das → Testament oder das → Vermächtnis. Wenn eine Person keine letztwillige Verfügung getroffen hat, kommt es zur → gesetzlichen Erbfolge.

## NACHLASS

---

Anderer Begriff für → Verlassenschaft

## STERBEURKUNDE

---

Mit einer Sterbeurkunde kann der Tod einer Person offiziell nachgewiesen werden. In ihr sind persönliche Daten der/des Verstorbenen sowie Zeitpunkt und Ort des Todes enthalten. Die Sterbeurkunde wird nach der Anzeige des Todesfalls beim zuständigen Standesamt ausgestellt.

## TESTAMENT

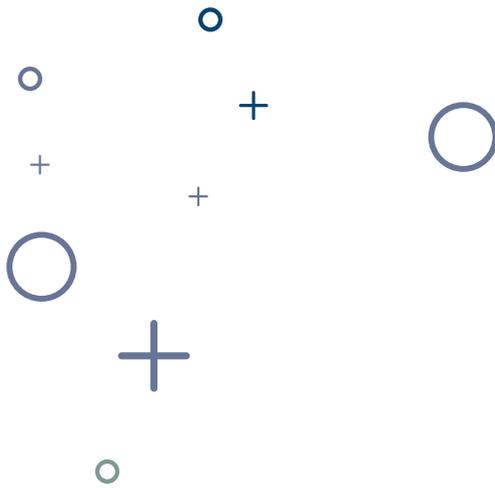
---

Das Testament ist eine → letztwillige Verfügung, mit welcher eine Person zu Lebzeiten bestimmt, dass ihr Vermögen an bestimmte Personen gänzlich oder zu einer bestimmten Quote übergehen soll.

## VERLASSENSCHAFT

---

Als Verlassenschaft werden alle Rechte und Pflichten einer Person verstanden, die nach



ihrem Tod auf die → Erb:innen übergehen können. Das können etwa Eigentumsrechte sein, aber auch vertragliche Ansprüche (z.B. getätigte Bestellungen, Zeitungsabonnements, offene Schadenersatzansprüche u.v.m.) oder Schulden. Lediglich höchstpersönliche Rechte und Pflichten gehen nicht in die → Verlassenschaft über, sondern enden mit dem Tod der Person.

## VERMÄCHTNIS

---

Das Vermächtnis ist eine Form der → letztwilligen Verfügung, in der (anders als beim → Testament) keine Anordnung über das Schicksal der gesamten → Verlassenschaft, sondern lediglich über einzelne Vermögensgegenstände getroffen wird. So kann die/der Erblasser:in beispielsweise vorsehen, dass eine bestimmte Person keinen quotenmäßigen Anteil an der Verlassenschaft erhalten soll, sondern einen bestimmten Wertgegenstand.

## VERLASSENSCHAFTSGERICHT

---

Das Verlassenschaftsgericht ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel der/die Verstorbene den letzten Wohnsitz hatte. Es beauftragt im Todesfall einen Notar als Gerichtskommissär, das → Verlassenschaftsverfahren durchzuführen

## VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

---

Im Verlassenschaftsverfahren wird unter anderem das Vermögen der verstorbenen Person (die → Verlassenschaft) festgestellt und die Erben sowie sonstige Anspruchsberechtigte ermittelt. Es wird im Todesfall amtswegig vom zuständigen → Verlassenschaftsgericht eingeleitet und weitgehend von einem durch das Gericht beauftragten Notar durchgeführt. Am Ende des Verlassenschaftsverfahrens kommt es zum → Einantwortungsbeschluss durch das → Verlassenschaftsgericht.

# 06

## CHECKLISTE: WELCHE ONLINEDIENSTE NUTZE ICH?



## KOMMUNIKATION & UNTERHALTUNG

---

### E-MAIL-ACCOUNTS/POSTFÄCHER:

Beispiel-Anbieter  Gmail  Yahoo  Outlook  Gmx

---

### SOZIALE NETZWERKE:

Facebook  X (Twitter)  Instagram  Pinterest  Mastodon  Tik Tok  Bluesky

---

### BUSINESS NETZWERKE:

Xing  LinkedIn

---

### INSTANT-MESSENGER:

WhatsApp  Signal  Viber  Skype  Threema  Telegram  Discord

---

### FOTODIENSTE:

Snapchat  Flickr  Google Photos

---

### BLOG-DIENSTE:

blogger.com  Tumblr  Wordpress

---

### ONLINE-DATING:

Parship  Tinder  Lovoo  OkCupid  Bumble

---

### VLOG- UND VIDEODIENSTE:

YouTube  Vimeo  Netflix  Disney

---

### STREAMING:

YouTube Now  Meerkat  Persicope  Onlyfans

---

### GAMING:

Twitch  Steam  Hitbox.tv  Origin  Battle.net

---

### MUSIK:

Shazam  Spotify  last.fm

---

### SONSTIGES:

Online-Zeitungs-Abos  Online-Foren  9GAG  Reddit

## BEZAHLUNG/EINKAUF

---

### ONLINE-BEZAHLSYSTEME:

Paypal  Venmo

---

### VERSANDHANDEL:

eBay  Amazon  Zalando  Aliexpress  Temu

---

### MULTIMEDIA-VERWALTUNGS- UND VERTRIEBSPLATTFORMEN:

iTunes  Google Play Store  Windows Store

---

### SONSTIGES:

Kryptowährungen/Wallets  Online-Banking  Online-Wettanbieter

## eGOVERNMENT

---

Finanz-Online  Handy-Signatur/Bürgerkarte

## SONSTIGE INTERNETAKTIVITÄTEN

---

### CLOUD-DIENSTE:

Dropbox  Google Drive  iCloud  Mega

---

### ONLINE-VERMITTLUNGSPLATTFORMEN:

Airbnb  Willhaben  Shpock

---

### SONSTIGES:

Websites  Domains

## OFFLINE – DATEN DIE AUF EINEM GERÄT (Z. B. SMARTPHONE) ODER DATENTRÄGER GESPEICHERT SIND

---

### PERSÖNLICHE DOKUMENTE:

Fotos

Videos

E-Mails

Notizen

---

### MEDIALE INHALTE:

Musik-Dateien

Filme

E-Books

---

### Sonstiges:

Software-Lizenzen



**ispa**

ISPA – Internet Service Providers Austria  
Währinger Straße 3/18  
1090 Wien